

Entschuldigungen in der Oberstufe

Grundsätzliches:

Die Möglichkeit, versäumten Unterricht mit Hilfe dieser Entschuldigungszettel, gründet auf dem Vertrauen in die eigene Verantwortung, den schulischen Pflichten nachzukommen. Wird dieses Vertrauen missbraucht, zieht dies Konsequenzen nach sich.

Zur Organisation des Entschuldigungsverfahrens:

- Alle Unterrichtsstunden und alle sonstigen Schulveranstaltungen sind mit Hilfe dieses Blattes umgehend zu entschuldigen.
- Nach Wiedererscheinen werden alle verpassten Stunden und sonstigen Veranstaltungen **so bald wie möglich zuerst bei den Fachlehrern entschuldigt**. Erst danach entschuldigt sich die Schülerin / der Schüler bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer. **Erfolgt dies nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt das Fehlen als unentschuldigt**. Der Grund des Fehlens, alle Termine, Kurs und LehrerIn sind von der Schülerin / dem Schüler einzutragen.
- Fehlt eine Schülerin / ein Schüler länger als zwei Tage, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen und das Sekretariat zu verständigen.
- Geht eine Schülerin / ein Schüler im Laufe eines Schultages vorzeitig nach Hause, so muss die / der zuletzt unterrichtende Kollegin / Kollege dies im digitalen Klassenbuch eintragen.
- Ist ein Fehlen im **Vorhinein** absehbar, muss auch **vorher eine Beurlaubung** eingeholt werden. **Andernfalls kann das Fehlen als unentschuldigt eingestuft werden**.
- Bei noch minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten **bei allen Entschuldigungen** zwingend erforderlich.
- Der versäumte Stoff ist schnellstmöglich selbständig nachzuarbeiten.
- Das **Fehlen bei Klausuren** wird nur dann entschuldigt, wenn morgens vor 9 Uhr das Sekretariat telefonisch über das Fehlen informiert wurde UND spätestens **drei Schultage** (Klausurtag ist der erste Schultag) nach dem verpassten Klausurtermin eine ärztliche Bescheinigung beim Klassenlehrer vorliegt. Andernfalls zählt die Klausur mit Note 6 bzw. 0 Punkten.
- Nach §53 Abs. 4 SchulG kann das Schulverhältnis **bei nicht mehr schulpflichtigen SuS auch ohne Androhung beendet werden**, wenn **innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt gefehlt werden**.
- Besteht für eine Schülerin / einen Schüler **Attestpflicht**, so ist **jedes** Fehlen bei einer Schulveranstaltung mit einer ärztlichen Bescheinigung zu entschuldigen.

Entschuldigungen in der Oberstufe

Grundsätzliches:

Die Möglichkeit, versäumten Unterricht mit Hilfe dieser Entschuldigungszettel, gründet auf dem Vertrauen in die eigene Verantwortung, den schulischen Pflichten nachzukommen. Wird dieses Vertrauen missbraucht, zieht dies Konsequenzen nach sich.

Zur Organisation des Entschuldigungsverfahrens:

- Alle Unterrichtsstunden und alle sonstigen Schulveranstaltungen sind mit Hilfe dieses Blattes umgehend zu entschuldigen.
- Nach Wiedererscheinen werden alle verpassten Stunden und sonstigen Veranstaltungen **so bald wie möglich zuerst bei den Fachlehrern entschuldigt**. Erst danach entschuldigt sich die Schülerin / der Schüler bei der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer. **Erfolgt dies nicht innerhalb von zwei Wochen, gilt das Fehlen als unentschuldigt**. Der Grund des Fehlens, alle Termine, Kurs und LehrerIn sind von der Schülerin / dem Schüler einzutragen.
- Fehlt eine Schülerin / ein Schüler länger als zwei Tage, ist eine ärztliche Bescheinigung beizufügen und das Sekretariat zu verständigen.
- Geht eine Schülerin / ein Schüler im Laufe eines Schultages vorzeitig nach Hause, so muss die / der zuletzt unterrichtende Kollegin / Kollege dies im digitalen Klassenbuch eintragen.
- Ist ein Fehlen im **Vorhinein** absehbar, muss auch **vorher eine Beurlaubung** eingeholt werden. **Andernfalls kann das Fehlen als unentschuldigt eingestuft werden**.
- Bei noch minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist eine Unterschrift der Erziehungsberechtigten **bei allen Entschuldigungen** zwingend erforderlich.
- Der versäumte Stoff ist schnellstmöglich selbständig nachzuarbeiten.
- Das **Fehlen bei Klausuren** wird nur dann entschuldigt, wenn morgens vor 9 Uhr das Sekretariat telefonisch über das Fehlen informiert wurde UND spätestens **drei Schultage** (Klausurtag ist der erste Schultag) nach dem verpassten Klausurtermin eine ärztliche Bescheinigung beim Klassenlehrer vorliegt. Andernfalls zählt die Klausur mit Note 6 bzw. 0 Punkten.
- Nach §53 Abs. 4 SchulG kann das Schulverhältnis **bei nicht mehr schulpflichtigen SuS auch ohne Androhung beendet werden**, wenn **innerhalb von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldigt gefehlt werden**.
- Besteht für eine Schülerin / einen Schüler **Attestpflicht**, so ist **jedes** Fehlen bei einer Schulveranstaltung mit einer ärztlichen Bescheinigung zu entschuldigen.